

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse sowie die Ortsräte der Stadt Burgdorf

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte beschlossen:

I. Der Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Ratsfrauen und Ratsherren schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefax-Verbindung oder Email-Adresse umgehend der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, für Eilfälle drei Tage. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren werden in der Regel vor oder mit der Einladung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung übersandt.
- (3) Nach Ablauf der Ladungsfrist von einer Woche kann die Tagesordnung für Eilfälle von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Wahrung der verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen erweitert werden.
- (4) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben in einem solchen Falle die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Soweit sich im Einzelfall für ein Ratsmitglied Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 59 NKomVG oder der Absätze 1 bis 3 ergeben, trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über den angenommenen Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Ratsmitglied einen Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.¹

§ 2

Ratsinformationssystem

- (1) Der Rat wendet zur Information der Bürgerinnen und Bürger und zu seiner Information ein Ratsinformationssystem (RIS) an. Das RIS beinhaltet alle Einladungen zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Ratsvorlagen, Sitzungstermine und Protokolle.
- (2) Das Ratsmitglied kann entscheiden, ob es die Ratsunterlagen per Post in Schriftform oder per E-Mail elektronisch erhalten möchte. ~~Ratsmitglieder, denen die Ratsunterlagen aus-~~

¹ Empfehlung von Fachtagung. Die Ratsmitglieder wissen, wann Sitzungen anberaumt sind. Damit ist auch bekannt, zu wann die Einladung zugehen muss. Wenn diese nicht fristgerecht erfolgt, ist das Ratsmitglied verpflichtet, den Bürgermeister zu informieren. Unterlässt er/sie dieses, kann nicht in der Sitzung bemängelt werden, dass nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

~~schließlich per E-Mail zugesandt werden, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine gesondert vom Verwaltungsausschuss festzulegende Entschädigung.²~~

- (3) Das RIS öffnet über die Internetseite der Stadt Burgdorf für Interessierte den Sitzungskalender, die (öffentlichen) Vorlagen, die (öffentlichen Teile) der Protokolle sowie Daten der Ratsmitglieder über die von ihnen autorisierten Daten.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Sie oder er gibt die Namen der fehlenden Ratsmitglieder bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Ratsvorsitzenden / dem Ratsvorsitzenden auf. Die / der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungspunkt ergänzt wird. Die / der Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bei der Einberufung der Vertretung und der Aufstellung der Tagesordnung. In diesem Fall ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin / dem allgemeinen Stellvertreter herzustellen; diese / dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.³
- (2) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates erweitert werden.
- (3) Angelegenheiten können von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder einverstanden ist.

§ 5 Vorsitz und Vertretung

- (1) Den Vorsitz in der Ratssitzung führt die oder der Ratsvorsitzende. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung Vertreter/innen oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

² Künftig in der Entschädigungssatzung geregelt

³ Änderung NKomVG

- (2) Bei Verhinderung der oder des Ratsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählt der Rat unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung.
- (3) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Will die oder der Ratsvorsitzende zur Sache sprechen, muss sie oder er die Verhandlungsleitung abgeben.
- (5) Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet bei Zweifeln in Geschäftsordnungsangelegenheiten im Einzelfall ohne Aussprache.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich durch Brief oder E-Mail an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einzureichen. Soweit für die Einreichung der Anträge nicht das Ratsinformationssystem (RIS) genutzt wird, sind diese in den Formaten Microsoft RTF (Rich Text-Format), Adobe pdf (Portable Dokument-Format) oder Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden, einzureichen. Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.
- (2) Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Für Anträge, die Mehrausgaben im laufenden Rechnungsjahr zur Folge haben, soll ein entsprechender Deckungsvorschlag gemacht werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (5) Anträge, die unmittelbar in den Rat eingebracht werden, werden in die vom Rat benannten Ausschüsse überwiesen, sofern ein Drittel der Ratsmitglieder zustimmt.
- (6) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragsstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen zu Beginn der Sitzung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung⁴ über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

⁴ Lt. Mustergeschäftsordnung

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf⁵
- a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) Anhörung einer Person,
 - c) Unterbrechung der Sitzung,
 - d) Überweisung an einen Ausschuss,
 - e) Änderung der Tagesordnung,
 - f) Nichtbefassung mit einem Antrag oder dessen Absetzung von der Tagesordnung,
 - g) Vertagung eines Punktes,
 - h) Schließung der Rednerinnen- und Rednerliste,
 - i) Schluss der Beratung.
- (2) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder dessen Absetzung von der Tagesordnung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder zu beschließen. Anträge auf Schluss der Beratung und Schließung der Rednerinnen- und Rednerliste können nur Ratsmitglieder stellen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder.
- (3) Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der/die Ratsvorsitzende der Antragstellerin/dem Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Danach haben je ein Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen Gelegenheit zur Begründung bzw. Stellungnahme zum GO-Antrag, bevor darüber abgestimmt wird.

§ 9 Beratung

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Ratsmitglieder melden sich durch Erheben der Hand zu Wort, das von der oder dem Ratsvorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt wird.
- (3) Die Redezeit beträgt höchstens zehn Minuten. Dies gilt nicht für je eine Sprecherin oder einen Sprecher der Fraktionen bei der Aussprache über den Haushaltsplan. Mit Ausnahme der Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher soll jedes Ratsmitglied nur zweimal zur Sache sprechen.

⁵ Neue Reihenfolge aufgrund § 13 Abs. 1 Satz 4.

- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie ~~den~~ den weiteren Beamten auf Zeit ist auf ihr /sein Verlangen zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 10 Anhörungen

- (1) Der Rat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Der Rat kann beschließen, Sachverständige oder sonstige Dritte in einer künftigen Sitzung zu einem Beratungsgegenstand anzuhören. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder muss entsprechend entschieden werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
- 4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Rat eine erneute Anhörung beschließen.
- (5) Bei der Beratung zum Haushaltsplan sowie Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 12 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung seines Namens "zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen.

Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

Die oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.⁶

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er

⁶ Vorschlag der Arbeitsgruppe

kann die Sitzung nach vorheriger Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen.

- (4) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, sind mitgeführte Mobiltelefone während einer Sitzung auszuschalten oder technisch so einzurichten, dass der Sitzungsablauf nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Abstimmung

- (1) Die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses ist dem/oder der Ratsvorsitzenden schriftlich in vollem Wortlaut vorzulegen. Liegen mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den von der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses am weitesten abweichenden Antrag abgestimmt. Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand; Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Liegen mehrere voneinander abweichende Anträge zur Geschäftsordnung vor, so bestimmt die Reihenfolge der Aufzählung nach § 8 Abs. 1 die Folge der Abstimmungen.⁷

Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.⁸

- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Namentlich oder geheim ist abzustimmen, wenn dies von der Mehrheit der Ratsmitglieder beantragt wird. Die namentliche Abstimmung hat Vorrang vor der geheimen Abstimmung.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung ruft die oder der Ratsvorsitzende oder die oder der von ihr oder ihm Beauftragte die Namen der Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Ratsmitglieder antworten mit ja, nein oder Enthaltung. Die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Bei geheimer Abstimmung ruft die oder der Ratsvorsitzende oder eine oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe auf. Sie oder er händigt hierbei die Stimmzettel aus. Es ist eine Wahlkabine und eine Wahlurne zu benutzen. Das Ergebnis der Abstimmung ist von drei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu berufenden Ratsmitgliedern verschiedener Fraktionen festzustellen.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung wird von der oder dem Ratsvorsitzenden bekannt gegeben; dabei stellt sie oder er fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 14 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im

⁷ Regelungslücke bisher

⁸ Verdeutlichung

zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Ratsvorsitzende⁹ zu ziehen hat.

- (3) Bei geheimer Wahl ist § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 15 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern sind spätestens 7 Tage vor dem Tag der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich durch Brief oder E-Mail einzureichen. Soweit für die Einreichung der Anfragen nicht das Ratsinformationssystem (RIS) genutzt wird, sind diese in den Formaten Microsoft RTF (Rich Text-Format), Adobe pdf (Portable Dokument-Format) oder Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden, einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich behandelt. Fraktions- und Gruppenanfragen haben Vorrang vor den Anfragen einzelner Ratsmitglieder.

- (2) Anfragen sind in der Sitzung mündlich zu wiederholen.

Die Antwort soll schriftlich abgefasst und nach der mündlichen Beantwortung dem Fragesteller sowie allen Fraktionen unverzüglich zugeleitet werden.

Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.

Bis zu drei Zusatzanfragen der oder des Anfragenden sind zulässig.

- (3) Für Anfragen steht ein Zeitraum bis zu einer halben Stunde am Beginn der Ratssitzung zur Verfügung.

§ 16 Aktuelle Aussprache

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder findet eine Aussprache über eine die Stadt betreffende Angelegenheit von aktuellem Interesse statt. Der Antrag ist spätestens 3 Tage vor dem Tag der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich durch Brief, E-Mail oder Telefax einzureichen. Hiervon sind die Vorsitzenden der Fraktionen unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die aktuellen Aussprachen finden zu Beginn der Ratssitzung statt und sollen höchstens 30 Minuten dauern. Die Redezeit ist für jedes Ratsmitglied auf fünf Minuten begrenzt. Das Rederecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie ~~des~~ der weiteren Beamten auf Zeit gemäß § 8 9 Abs. 4 bleibt unberührt. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Werden mehrere aktuelle Aussprachen für dieselbe Ratssitzung gestellt, so dürfen sie nur insgesamt 1 Stunde dauern.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Vor Beginn und nach Schluss jeder öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, die von der oder dem Ratsvorsitzenden eröffnet und geleitet wird. Sie soll jeweils dreißig Minuten nicht überschreiten.

⁹ Änderung NKomVG

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Burgdorf, die oder der nicht Mitglied des Rates ist, ist berechtigt, sich zu Beratungsgegenständen und weiteren Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu Wort zu melden. Die Einwohnerinnen und Einwohner können Fragen an den Rat richten und diesen auch informieren.
- (3) Die Fragen können beantwortet werden:
- von der oder dem Ratsvorsitzenden,
 - von je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Fraktionen,
 - vom der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister,
 - der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat,
 - der Stadträtin oder dem Stadtrat.¹⁰
- Dabei ist es zur Klarstellung eines Sachverhaltes möglich, dass mehrere Personen eine Frage beantworten.
- (4) Eine Diskussion findet nicht statt. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so wird sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet.
- (5) Die gestellten Fragen und die erteilten Antworten sowie die Informationen sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer stichwortartig festzuhalten und als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

§ 18 Niederschrift-Protokoll¹¹

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ~~eine Niederschrift~~ ein Protokoll zu fertigen, ~~die~~ das nach einer Tonbandaufnahme hergestellt werden kann. Aus ~~ih~~ ihm muss insbesondere ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass ~~in der Niederschrift~~ im Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / Er bestimmt die Protokollführerin / den Protokollführer.¹²
- ~~Die Niederschrift~~ Das Protokoll ist von der oder dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Rat beschließt über die Genehmigung ~~der Niederschrift~~ des Protokolls. Das Tonband ist nach der Genehmigung ~~der Niederschrift~~ des Protokolls zu löschen. Über die Genehmigung ~~der Niederschrift~~ des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Eine Abschrift ~~der Niederschrift~~ des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern möglichst innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu übermitteln. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten.¹³ Werden gegen die Fassung ~~der Niederschrift~~ des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder

¹⁰ Ergänzung

¹¹ Das NKomVG spricht von Protokoll

¹² Notwendige Regelung nach NKomVG

¹³ Text Mustergeschäftsordnung

des Protokollführers oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder mit Hilfe des Tonbandes beheben lassen, so entscheidet der Rat.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Fraktionen und Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse.¹⁴
- (2) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtliche Rechte. Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten sie jedoch ihren bisherigen Status.
- (3) ~~Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung der oder dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Dieser unterrichtet unverzüglich den Rat und den Bürgermeister.~~

Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.¹⁵

- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt in der Anzeige genannt wird.
- (5) ~~Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.~~¹⁴
- (6) ~~Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.~~¹⁴

II. Der Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist mit einer Frist von fünf Tagen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich durch Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der

¹⁴ Ergänzung um die „Zusammenarbeit“

¹⁵ Mustertext Geschäftsordnung

Tagesordnung einzuberufen. In Eilfällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die nicht dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben, wenn sie verhindert sind, ihre Vertreterin oder ihren Vertreter bzw. ein stellvertretendes Mitglied zu benachrichtigen, damit diese an der Sitzung teilnehmen können. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander.
- (4) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.¹⁶

§ 21 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

III. Die Ausschüsse des Rates

§ 22 Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren bilden zur Vorbereitung der Beschlüsse aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:¹⁷
 1. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
 2. Bauausschuss
 3. Ausschuss für Soziales und ~~die ausländischen Mitbürger~~ Integration
 4. Feuerwehrausschuss
 5. Ausschuss für Umwelt und Verkehr
 6. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
- ~~(2) Die Aufgaben des bisherigen Kultur- und Sportausschusses werden mit dem im § 26 aufgeführten Schulausschuss zusammengelegt, der dann die Bezeichnung trägt:~~

~~Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport.~~

- (2) Mit Ausnahme des Feuerwehrausschusses (7 Ratsmitglieder) gehören den nach Abs. 1 gebildeten Ratsausschüssen 9 Ratsmitglieder an.
- (3) Die Ausschüsse sollen die Beschlüsse des Rates vorberaten und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses beteiligt werden.
- (4) Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Nichtratsmitglieder ist von den Ratsfrauen und Ratsherren durch Beschluss festzulegen.¹⁸

¹⁶ Wortlaut § 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG (zur Klarstellung)

¹⁷ Sind Änderungen gewünscht?

¹⁸ Regelungen für den Seniorenrat aufnehmen – Gespräch mit dem Seniorenrat: beratendes Mitglied im Bauausschuss, Ausschuss für Soziales und Integration, Ausschuss für Umwelt und Verkehr. Gleiche Rechte wie alle beratenden Mitglieder (auch vertrauliche Sitzung, Antragsrecht)

§ 23 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für jedes Mitglied in einem Ausschuss ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Die Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse haben, wenn sie verhindert sind, ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst zu benachrichtigen, damit diese oder dieser an der Sitzung teilnehmen kann. Kann auch die Vertreterin oder der Vertreter an der Sitzung nicht teilnehmen, so kann die Fraktion oder die Gruppe ein anderes Ratsmitglied als weitere Vertreterin oder weiteren Vertreter in die Sitzung entsenden.
- (2) Die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Ausschuss in seiner ersten Sitzung vorgenommen.
- (3) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, für Eilfälle drei Tage. Die nicht dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten die Einladung zur Kenntnis.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. Dem Verlangen der oder des Vorsitzenden, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, ist zu entsprechen.
- (5) Anträge von Ratsmitgliedern sind nur auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadt schriftlich durch Brief, E-Mail oder Telefax eingereicht werden. Dies gilt auch für Anfragen, sofern sie 7 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
- (6) Die Ratsmitglieder sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse des Rates zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann dieses sich an der Beratung beteiligen. Der oder die Ausschussvorsitzende kann einem nicht zum Ausschuss gehörenden Ratsmitglied das Wort erteilen.¹⁹
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Beamtin oder ~~Angestellte~~ Beschäftigte oder ein von ihm beauftragter Beamter oder ~~Angestellter~~ Beschäftigter nimmt an den Ausschusssitzungen teil; sie oder er ist auf ihr oder sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.
- (9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die §§ 3 und 19 gelten entsprechend. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (10) Für ~~die Niederschrift~~ das Protokoll der Ausschüsse gilt § 18 entsprechend.

¹⁹ Wortlaut § 72 Abs. 2 NKomVG (zur Klarstellung)

- (11) Soweit im Abschnitt III. keine andere Regelung getroffen worden ist, gelten die für den Rat in dieser Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 24 Gemeinsame Sitzungen

Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ein Ratsherr/eine Ratsfrau mehreren Ausschüssen an, hat er/sie für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

§ 25 Einwohnerfragestunde

Abweichend von § 17 findet eine Einwohnerfragestunde in den Ausschüssen nur im Anschluss an öffentliche Sitzungen statt.

IV. Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 26 Anzahl, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestehen folgende Ausschüsse:
1. Schulausschuss,
 2. Jugendhilfeausschuss,
 3. Umlegungsausschuss.
- (2) Dem Schulausschuss gehören 9 und dem Umlegungsausschuss 3 Ratsmitglieder an. Die Anzahl der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden stimmberechtigten Mitglieder legt der Rat zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode durch Einzelbeschluss fest.
- (3) Der nach besonderen Rechtsvorschriften gebildete Schulausschuss nimmt zugleich die Angelegenheiten für die Bereiche Kultur und Sport wahr und führt die Bezeichnung:
- Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport.
- (4) Die Bestimmungen des III. Abschnittes sind sinngemäß auch auf die Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht im Einzelnen regeln.

§ 27 Sitzungskalender

Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein Sitzungskalender mit den Terminen für die im kommenden Jahr geplanten Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse herausgegeben. Für die Sitzungen des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse ist hierbei das Einvernehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden, der jeweiligen Ortsbürgermeisterin oder dem jeweiligen Ortsbürgermeister bzw. der oder dem jeweiligen

terin oder dem jeweiligen Ortsbürgermeister bzw. der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden herzustellen. Von den Terminen soll nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

V. Die Ortsräte

§ 28

Vorsitz in den Ortsräten

- (1) Den Vorsitz in den Ortsräten führt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister. Die Mitglieder des Ortsrates werden durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. § 4 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister verhindert, stehen alle ihre oder seine Rechte der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbürgermeister ~~bzw. der oder dem gewählten Vorsitzenden~~²⁰ zu.

§ 29

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte entscheiden unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in den unter § 93 Abs. 1 Ziffer 1-12 NKomVG festgelegten Angelegenheiten, sofern nicht in der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Dem Ortsrat werden die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.
- (3) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen oder des übertragenden Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere zu den in § 94 Abs. 1 Ziff. 1 – 8 NKomVG näher beschriebenen Angelegenheiten, sofern nicht in der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen wird.²¹
- (4) Die Ortsräte können in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Sie sind schriftlich durch Brief, E-Mail oder Telefax bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsbürgermeisterin, der Ortsbürgermeister, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Recht, gehört zu werden.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat an den Sitzungen persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (6) Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen.
- (7) Für das Verfahren in den Ortsräten gelten die Vorschriften über den Rat sinngemäß, sofern nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

²⁰ Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender!

²¹ Steht sonst im Widerspruch zur Hauptsatzung! §95 Abs. 1 Zweidrittel-Mehrheit!

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann abgewichen werden. Hierfür ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.11.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.05.2011 außer Kraft.

Burgdorf, den 03.11.2011

S T A D T B U R G D O R F
Der Bürgermeister
Baxmann